

punkt an den Ehegatten und den Kindern Unterhalt zugebilligt werden kann. Die überwiegende Rechtsauffassung, der beizupflichten ist, ging dahin, daß das erst ab Eingang des Antrags auf Erlaß der einstweiligen Anordnung bei Gericht möglich ist. Nicht selten werden mit der Erhebung der Scheidungsklage bisher freiwillig gewährte Unterhaltsleistungen gemindert oder völlig eingestellt. Nicht immer möchte der hiervon betroffene Ehegatte, was verständlich ist, sofort eine einstweilige Anordnung auf Unterhaltsgewährung beantragen, um den Erhalt der Ehe nicht noch weiter zu gefährden. Hierdurch ergab sich jedoch bisher der verfahrensrechtliche Nachteil, daß aufgelaufene Unterhaltsrückstände in einem besonderen Verfahren geltend gemacht werden mußten, wenn sie nicht freiwillig nachgezahlt wurden. Dem begegnet jetzt weitgehend § 9 Abs. 1 Satz 2 FVerfO. Nach ihm können in Ehesachen einstweilige Anordnungen über Unterhalt rückwirkend ab Klagerhebung erlassen werden.

Hierdurch wird aber, was vom Bezirksgericht nicht erkannt worden ist, zugleich die Frage aufgeworfen, auf welche Weise § 9 Abs. 1 Satz 2 FVerfO im gegebenen Fall mit den Vorschriften des § 20 Abs. 2 FGB in Einklang gebracht werden kann, demzufolge die Zahlung rückständigen Unterhalts rückwirkend höchstens für ein Jahr gerichtlich geltend gemacht werden kann, es sei denn, daß sich der Unterhaltsverpflichtete der Leistung entzogen hat. Das Problem kann dann Bedeutung erlangen, wenn sich ausnahmsweise das Eheverfahren, wie in diesem Rechtsstreit, über ein Jahr bis zur rechtskräftigen Entscheidung hinzieht.

Auch wenn im Wege der einstweiligen Anordnung über Unterhalt zu befinden ist, kann über die Begründetheit des Anspruchs allein nach den materiellrechtlichen Bestimmungen des FGB entschieden werden. Das Bezirksgericht hat sich insoweit auch auf § 17 FGB bezogen. Anspruchsgrundlage waren überdies, was übersehen wurde, für den Unterhalt der getrenntlebenden Antragstellerin § 18 FGB und für die Kinder § 19 Abs. 1 FGB. Es wäre auch aus diesem Grunde geboten gewesen, die Unterhaltsbeträge für die Ehefrau und die Kinder getrennt festzusetzen.

Da nach materiellem Recht auch die Höhe und Dauer der Unterhaltsgewährung zu bestimmen ist, muß zugleich § 20 Abs. 2 FGB bei Erlaß einer einstweiligen Anordnung im Eherechtsstreit Beachtung finden. § 9 Abs. 1 Satz 2 FVerfO ist deshalb dahin zu verstehen, daß abweichend von sonstigen Familiensachen, in denen in der Regel der Eingang des Antrags bei Gericht maßgeblich ist, im Verfahren auf Ehescheidung ausnahmsweise auch rückwirkend, jedoch höchstens ab Klagerhebung, Unterhalt im Wege der einstweiligen Anordnung zugesprochen werden kann. Ob jedoch ein Anspruch auf Zahlung von Unterhaltsrückständen besteht, ist nach den Unterhaltsvorschriften des FGB zu beurteilen.

Nachdem der Antrag auf Erlaß der einstweiligen Anordnung am 4. Dezember 1968 beim Bezirksgericht eingegangen ist, hätte der Rechtsmittelsenat erst ab 4. Dezember 1967 rückwirkend Unterhalt zusprechen und die weitergehende Forderung der Antragstellerin zurückweisen müssen. Der Antragsgegner hat sich der Leistung im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 2 FGB nicht etwa entzogen. Der Antragstellerin war es, seitdem er die Unterhaltsleistungen, einstellte, ohne weiteres möglich, ihn noch rechtzeitig auf Zahlung gerichtlich in Anspruch zu nehmen. Selbst wenn sie im Interesse der Erhaltung der Ehe ihren Antrag erst in zweiter Instanz gestellt haben sollte, schließt das nicht aus, daß die Rechtswirkungen des § 20 Abs. 2 FGB eintraten, als die Jahresfrist überschritten wurde.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, daß die Klage erhoben ist, wenn der Gegenpartei die Klageschrift zugestellt wurde (§ 498 Abs. 3 ZPO in Verbindung mit § 1 FVerfO). Wenn § 20 Abs. 2 FGB nicht anzuwenden gewesen wäre, hätte demnach der Rechtsmittelsenat der Antragstellerin und den Kindern allenfalls ab 26. Juli 1967 Unterhalt zusprechen dürfen, da erst zu diesem Zeitpunkt die Scheidungsklage in ihrem Besitz war.

§§ 3, 6 ZPO.

Der Forderung, in Familiensachen der Streitwertfestsetzung bestimmte Grenzen zu setzen, ist auch zu entsprechen, wenn es darum geht, den Anspruch eines Ehegatten auf Mitbenutzung von Gegenständen des gemeinschaftlichen Vermögens zu sichern. Mangels anderer spezieller Bestimmungen ist in diesen Fällen der Streitwert nach § 3 ZPO, also nach freiem Ermessen, zu bestimmen.

OG, Urt. vom 17. Juli 1969 - 1 ZzF 7 69.

Die Parteien sind Eheleute. Sie leben getrennt. Die Klägerin hat beantragt, den Verklagten zu verurteilen:

1. den zum gemeinschaftlichen ehelichen Vermögen gehörenden Pkw wieder zurückzubringen und ihr das Mitbenutzungsrecht an dem Wagen einzuräumen;
2. die Camping-Ausrüstung der Parteien in die eheliche Wohnung zurückzubringen.

Vom Kreisgericht wurde der Streitwert auf 800 M festgesetzt. Auf die von den Vertretern beider Parteien eingelegte Beschwerde wurde er vom Bezirksgericht antragsgemäß auf 14 000 M erhöht.

Gegen den Beschluß des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den Gründen:

Nach § 46 Abs. 1 FVerfO finden für die Berechnung der Gebühren in anderen Familiensachen als in Ehesachen die für das gerichtliche Verfahren in Zivilsachen geltenden Bestimmungen Anwendung. Sie sind unter Berücksichtigung der Eigenart des Familienrechts auszulegen. Um zu vertretbaren Ergebnissen zu gelangen, ist der Streitwert in angemessenen Grenzen zu halten (vgl. BG Gera, Beschluß vom 30. September 1965 — BFR 15 65 — NJ 1966 S. 31 und die Anmerkung von G ö l d n e r).

Der Forderung, in Familiensachen der Streitwertfestsetzung bestimmte Grenzen zu setzen, wurde in Gesetzgebung und Rechtsprechung weitgehend Rechnung getragen. So werden nach § 43 Abs. 2 und 3 FVerfO für die mit der Ehesache verbundenen Verfahren keine oder nur teilweise Gebühren erhoben. Entsprechend Abschn. B II Ziff. 12 der Richtlinie Nr. 24 des Obersten Gerichts ist in Verfahren über die Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten der Wert des Unstreitigen von den Anträgen abzuziehen. In Unterhaltssachen ist gemäß § 10 Abs. 2 GKG die von einem weitaus höheren Streitwert ausgehende allgemeine Vorschrift des § 9 ZPO wesentlich eingeschränkt worden. Rückstände von Unterhaltsansprüchen dürfen dem Wert des Rechts auf wiederkehrende Leistungen nicht hinzugerechnet werden (vgl. OG, Urteil vom 21. Mai 1952 — 1 ZzF 23/52 — NJ 1952 S. 319). Für die Streitwertberechnung bei einer gestaffelten Unterhaltsfestsetzung ist der zum Zeitpunkt der Entscheidung verlangte niedrigere Betrag maßgebend (vgl. NJ 1966 S. 311). Klagt der Unterhaltsberechtigte den vollen Unterhaltsbetrag ein, obwohl der Verpflichtete einen Teil freiwillig leistet und weiterhin leisten will, ist nur der die freiwillige Leistung übersteigende Betrag der Wertfestsetzung zugrunde zu legen (vgl. OG, Urteil vom 30. Januar 1969 — 1 ZzF 27/68 — NJ 1969 S. 319).